

## Anti-Doping-Code (ADC)

des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001 geändert durch den Verbandstag am 28.  
November 2020

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2024

**Anmerkung:** Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet  
auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht

ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Grundlage der Bekämpfung des Dopings	3
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Persönlicher Anwendungsbereich	3
ORGANISATION DER DOPINGBEKÄMPFUNG IM DLV	3
§ 4 Gremien, Referat Anti-Doping	3
§ 5 Anti-Doping-Kommission	4
§ 6 Disziplinarausschuss	4
§ 7 Anti-Doping-Beauftragter des DLV	4
§ 8 Referat Anti-Doping	4
PFLICHTEN DER ATHLETEN	5
§ 9 Meldepflichten	5
§ 10 Unterziehen von Dopingkontrollen	5
§ 11 Medizinische Ausnahmegenehmigungen	5
DOPINGKONTROLLEN	5
§ 12 Zuständigkeit über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	5
§ 13 Biologischer Athletenpass	6
ERGEBNISMANAGEMENT	6
§ 14 Zuständigkeit für das Ergebnismanagement	6
§ 15 Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen	7
ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN	7
§ 16 Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht	7
§ 17 Disziplinarverfahren vor dem DLV-Disziplinarausschuss	7
§ 18 Bestimmung eines Verhandlungstermins	8
§ 19 Verfahrensgrundsätze	8
§ 20 Säumnis	8
§ 21 Entscheidung der Kammer/des Einzelrichters	8
§ 22 Sanktionen	9
§ 23 Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden	9
RECHTSBEHELFE	9
§ 24 Anfechtbare Entscheidungen	9
§ 25 Kosten	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 26 Eigentum an den Proben	10
§ 27 Inkrafttreten und Rückwirkung	10

§ 28	Aufbewahrungsfrist	10
§ 29	Information und Vertraulichkeit	10
§ 30	Haftungsbegrenzung	11
§ 31	Geltung anderer Rechtsvorschriften	11
§ 32	Inkrafttreten	11
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN		11

Anhang:  
NADA-Code (aktuelle Fassung)

## ALLGEMEINER TEIL

### § 1 Grundlage der Bekämpfung des Dopings

Grundlage der Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs ist der Nationale Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung NADC21. Er setzt den WADC und die Internationalen Standards und Richtlinien der Welt Anti Doping Agentur (WADA) um. Im Zuständigkeitsbereich der World Athletics gelten die World Athletics Anti-Doping Rules, die World Athletics Anti-Doping Regulations und die World Athletics Competition Rules in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Athletics Integrity Unit (AIU) setzt die Regeln der World Athletics um. Sie sind ebenso wie der NADC als Bestandteil des ADC für alle Leichtathleten und alle weiteren Personen, die in den persönlichen Anwendungsbereich des ADC fallen, verbindlich.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Für den Zuständigkeitsbereich des DLV gelten ergänzend zum NADC und World Athletics-Regelwerken die nachfolgenden Besonderheiten.

### § 3 Persönlicher Anwendungsbereich

- 3.1. Der ADC ist für alle Athleten oder andere Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit anwendbar, die Mitglied in einem der über ihren Mitgliedsverband angehörenden Vereine sind. Für Freizeitsportler und Schutzwürdige Personen gelten die besonderen Vorschriften der Art. 10.3.1, 10.6.1.3 und 14.3.6 NADC21.
- 3.2. Der ADC gilt auch für alle Athleten oder andere Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die Mitglied in einem der über ihren Mitgliedsverband angehörenden Vereine sind oder für einen solchen starten.
- 3.3. Der ADC gilt auch für alle Athleten\*, Athletenbetreuer, Trainer, Manager, Mitglieder des Mannschaftspersonals, des offiziellen, medizinischen und paramedizinischen Personals, die an einem vom DLV oder einem dem DLV zugehörigen Mitgliedsverband, Verein oder einer Interessengemeinschaft veranstalteten oder vom DLV genehmigten Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen. Mit ihrer Teilnahme stimmen diese Personen den Bestimmungen des ADC und der darin in Bezug genommenen Anti-Doping-Regeln zu und unterwerfen sich als Bedingung für die Teilnahme entsprechend diesen Anti-Doping-Regeln zugleich dem Ergebnismanagement der NADA (vgl. § 14 ADC).
- 3.4. Darüber hinaus findet dieser ADC auch auf Athletenbetreuer oder andere Personen im Zuständigkeitsbereich des DLV und seiner Mitglieder sowie auf Athletenmanager mit DLV-Lizenz Anwendung.

## ORGANISATION DER DOPINGBEKÄMPFUNG IM DLV

### § 4 Gremien, Referat Anti-Doping

Gremien der Dopingbekämpfung im DLV sind die Anti-Doping-Kommission, der Disziplinarausschuss und der Anti-Doping-Beauftragte. Der DLV unterhält ein Referat Anti-Doping.

## § 5 Anti-Doping-Kommission

- 5.1. Für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich der NADA, anderen Institutionen oder Gremien des DLV zugewiesen ist, ist die Anti-Doping-Kommission zuständig.
- 5.2. Der Anti-Doping-Kommission gehören als Mitglieder an: Eine durch den DLV-Vorstand berufene Person als Vorsitzender, die DLV-Vertreter im World Athletics- und EAA-Rat sowie sonstige vom Vorstand des DLV benannte Personen.

## § 6 Disziplinarausschuss

- 6.1. Der Disziplinarausschuss des DLV entscheidet über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den ADC, wenn sich die betroffene Person nicht wirksam einer Entscheidung über Sanktionen einschließlich des Start- und Teilnahmerechts durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. unterworfen hat.
- 6.2. Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Beisitzern. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der erste Stellvertretende Vorsitzende, wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Stellvertretende Vorsitzende.
- 6.3. Der Vorsitzende, dessen beiden Stellvertreter und die Beisitzer des Disziplinarausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen die Befähigung zum Richteramt haben und besondere Qualifikationen im Bereich des Sportrechts aufweisen.
- 6.4. Der Disziplinarausschuss entscheidet in der Regel in der Besetzung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Kammer), soweit die Entscheidung nicht dem Vorsitzenden alleine übertragen ist (§ 17.2. ADC).

## § 7 Anti-Doping-Beauftragter des DLV

- 7.1. Eine durch den DLV-Vorstand berufene und durch den Aufsichtsrat des DLV bestätigte Person ist der Anti-Doping-Beauftragte des DLV.
- 7.2. Der Anti-Doping-Beauftragte bestimmt in Zusammenarbeit mit der NADA die Leitlinien des Anti-Doping-Kampfes des DLV und koordiniert den Kampf des DLV gegen das Doping. Er hat Anordnungsbefugnis gegenüber dem Referat Anti-Doping und überwacht deren Arbeit. Er ist Ansprechpartner für die NADA und für die Athleten und sonstige Personen gem. § 3.4.

## § 8 Referat Anti-Doping

- 8.1. Das Referat Anti-Doping des DLV ist zuständig für alle Angelegenheiten des Anti-Doping-Kampfes, für die Zusammenarbeit mit der NADA sowie für alle übrigen Angelegenheiten gem. dem NADC, den Regelwerken der WADA, World Athletics, EAA, WMA und EMA, für die Kommunikation und Information sowie für die Zusammenarbeit mit der NADA, der WADA, der World Athletics/AIU sowie den Ärzten/Beauftragten und den anderen Referaten des DLV in Anti-Doping-Angelegenheiten.
- 8.2. Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung im DLV ist ausschließlich über

das Referat Anti-Doping zu führen.

## PFLICHTEN DER ATHLETEN

### § 9 Meldepflichten

- 9.1. Die Athleten unterliegen bestimmten Meldepflichten. Diese richten sich je nach Testpoolzugehörigkeit nach dem NADC, den World Athletics Anti-Doping Rules und den World Athletics Anti-Doping Regulations.
- 9.2. Kaderathleten des DLV sind verpflichtet, dem Referat Anti-Doping dem DLV Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### § 10 Unterziehen von Dopingkontrollen

- 10.1. Jeder Athlet ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfes jederzeit den Dopingkontrollen zu unterziehen, die von der World Athletics, der EAA, dem DLV, der NADA, der WADA, der WMA oder der EMA angeordnet sind und von einem Beauftragten dieser Organisationen vorgenommen werden. Diese Pflicht trifft auch Athleten, die keinem Testpool angehören und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- 10.2. Die Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen der World Athletics angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Anti-Doping-Organisationen des Landes oder Territoriums, in dem sich die Athleten aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt sie für Dopingkontrollen durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen.

### § 11 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 11.1. Athleten mit einem dokumentierten Leiden, das die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode erforderlich macht, müssen vor deren Anwendung eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) einholen. Für die Erteilung von TUE und die Anfechtung von Entscheidungen hierüber gelten die World Athletics Anti-Doping Rules und World Athletics Anti-Doping Regulations bzw. der NADA Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 11.2. Für Seniorensportler richten sich die Notwendigkeit von TUE und das Verfahren über ihre Erteilung nach den jeweiligen Regelwerken der zuständigen Organisationen (WMA, EMA, NADA).

## DOPINGKONTROLLEN

### § 12 Zuständigkeit über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

- 12.1. Die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen hat der DLV der NADA übertragen, soweit nicht World Athletics, EAA, WADA, das IOC oder andere nationale Anti-Doping-Organisationen gem. § 10 zuständig sind.
- 12.2. Die NADA ist zur Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen und Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs bei allen Athleten, die dem

Anwendungsbereich des ADC unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben, befugt und verantwortlich. Athleten, gegen die eine Sperre verhängt wurde, können gem. NADC während der Sperre Dopingkontrollen unterzogen werden. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragen. Diese unterliegen den Bestimmungen des NADC, des WADC sowie den relevanten internationalen Standards und diesem Regelwerk.

- 12.3. Die NADA ist auch für Wettkampfkontrollen im Zuständigkeitsbereich des DLV zuständig und verantwortlich. In Absprache mit dem DLV kann World Athletics/AIU bei Deutschen Meisterschaften Dopingkontrollen durchführen oder bei deren Durchführung mitwirken.
- 12.4. Die Auswahl der zu kontrollierenden Athleten kann nach dem Zufalls- oder Zielprinzip erfolgen und richtet sich nach den Vorgaben des NADC bzw. dem World Athletics-Regelwerk. Sie ist nicht zu begründen.

## § 13 Biologischer Athletenpass

Die NADA, die World Athletics/AIU und die WADA sind berechtigt, von Athleten Blutproben entnehmen, auf bestimmte Parameter untersuchen zu lassen und diese Parameter (Blutprofile) in Form eines biologischen Athletenpasses archivieren zu lassen bzw. zu archivieren. Die Speicherung, Verwertung und Verarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. Datenschutzgrundverordnung, dem WADA International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI) und den WADA-Richtlinien für den biologischen Athletenpass.

## ERGEBNISMANAGEMENT

### § 14 Zuständigkeit für das Ergebnismanagement

- 14.1. Das Ergebnismanagement gemäß dem NADC hat der DLV der NADA übertragen. Liegt keine Unterwerfung unter die Sportschiedsgerichtsbarkeit vor, entscheidet der Vorsitzende der DLV- Anti-Doping-Kommission, ob ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarausschuss einzuleiten ist. Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist der Athlet oder die andere Person gem. § 3 schriftlich per Einschreiben-Rückschein zu informieren.
- 14.2. Die World Athletics ist berechtigt, Ermittlungen und Ergebnismanagement selbst bzw. durch die AIU durchzuführen. Soweit die World Athletics das Ergebnismanagement dem DLV übertragen hat, führt die NADA das Ergebnismanagement im Auftrag des DLV durch. Das gilt insbesondere nach Dopingkontrollen durch die World Athletics oder andere internationale Sportorganisationen. In diesem Fall bestimmt sich das Ergebnismanagement nach den jeweils anwendbaren World Athletics Anti-Doping Rules und den World Athletics Competition Rules.
- 14.3. Unterliegt die Person, gegen die der Verdacht eines Verstoßes einer Anti-Doping-Bestimmung besteht, nicht der Entscheidungsgewalt des DLV, gibt das Referat Anti-Doping das Ergebnismanagement durch unverzügliche Mitteilung an die World Athletics ab.
- 14.4. Die World Athletics/AIU und die NADA sind unverzüglich über jede Kenntnis von einem möglichen Dopingverstoß zu informieren.

## § 15 Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen

- 15.1. Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt für Athleten der World Athletics International Registered Testing Pools bei der World Athletics. Einzelheiten des Verfahrens regeln die World Athletics Anti-Doping Regulations und der WADA International Standard for Testing and Investigations.
- 15.2. Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt für Nationale Athleten bei der NADA. Einzelheiten des Verfahrens regelt der NADA-Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren.

## ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

### § 16 Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht

Kommt die NADA nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, leitet sie bei Vorliegen einer wirksamen Unterwerfung unter die Sportschiedsgerichtsbarkeit beim DIS ein Disziplinarverfahren in eigenem Namen und in eigener Verantwortung ein. Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach der Sportschiedsgerichtsordnung des DIS (DIS-SportSchO).

Die NADA wird im Disziplinarverfahren auch die Annullierung der Wettkampfergebnisse nach einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis (sei es im Training oder im Wettkampf) einschließlich aller daraus entstehenden Konsequenzen gem. NADC beantragen.

### § 17 Disziplinarverfahren vor dem DLV-Disziplinarausschuss

Fehlt es an einer wirksamen Unterwerfung unter die Sportschiedsgerichtsbarkeit, verbleibt die Disziplinarbefugnis beim Disziplinarausschuss des DLV.

- 17.1. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach Abschluss des Ergebnismanagements durch die NADA eine zur Entscheidung befugte Kammer ein, wenn die NADA zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist. Diese besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses ist zugleich Vorsitzender der Kammer.
- 17.2. In den folgenden Fällen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses als Einzelrichter, soweit die betroffene Person nicht widerspricht:
  - a die betroffene Person hat den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zugegeben;
  - b der Fall stellt juristisch keine besonderen Anforderungen;
  - c die betroffene Person hat einer Entscheidung durch den Einzelrichter ausdrücklich zugestimmt;
  - d die betroffene Person ist ein Athlet ohne Bundeskaderzugehörigkeit, insbesondere Jugendlicher, Junior oder Senior.

## § 18 Bestimmung eines Verhandlungstermins

- 18.1. Der Vorsitzende der Kammer bestimmt innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens einen Termin zur Anhörung vor der Kammer bzw. dem Einzelrichter. Der Termin der Anhörung sollte nicht später als zwei Monate ab der Überleitung in das Entscheidungsverfahren stattfinden. Die Ladung muss den Verfahrensbeteiligten mindestens zwei Wochen vor der Anhörung zugehen und eine Belehrung über die Folgen einer Säumnis enthalten.
- 18.2. Der Termin der mündlichen Anhörung vor der Kammer wird dem Aufsichtsrat, der World Athletics/AIU und der NADA mitgeteilt.
- 18.3. Die World Athletics und die NADA haben das Recht, bei allen Anhörungen als Beobachter zugegen zu sein.
- 18.4. Verzichtet die betroffene Person auf eine mündliche Anhörung, bestimmt der Vorsitzende der Kammer unverzüglich einen Termin zur Entscheidung und legt dafür Art und Form der Beratung der Kammer fest. Die betroffene Person ist darüber zu informieren.

## § 19 Verfahrensgrundsätze

- 19.1. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 19.2. Die betroffene Person hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Dolmetscher beizuziehen.
- 19.3. Die betroffene Person ist auf eigenes Verlangen persönlich zu hören. Dies gilt auch für die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Urkunden sind zu verlesen, soweit die betroffene Person nicht darauf verzichtet.
- 19.4. Die Kammer hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe der betroffenen Person, den zu ihrer Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

## § 20 Säumnis

Erscheint die betroffene Person trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Anhörung nicht, kann die Kammer im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der Anhörung vorliegenden Tatsachen entscheiden.

## § 21 Entscheidung der Kammer/des Einzelrichters

- 21.1. Bei der Anhörung befindet die Kammer/der Einzelrichter zunächst, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung begangen worden ist.
- 21.2. Befindet die Kammer/der Einzelrichter, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht vorliegt, hebt sie die eventuell ausgesprochene vorläufige Suspendierung auf und stellt das Verfahren ein. Diese Entscheidung ist der NADA unverzüglich, dem Anti-Doping-Administrator der World Athletics schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach der Entscheidung mitzuteilen.
- 21.3. Nach Einbeziehung aller Umstände des Falles entscheidet die Kammer/der Einzelrichter durch Beschluss über eine der betroffenen Person aufzuerlegenden Sanktion. Der Beschluss ist zu begründen. Er muss neben der Entscheidung in der Hauptsache auch

eine Entscheidung über den Streitwert und die Kosten enthalten. Er ist von den mitwirkenden Kammermitgliedern zu unterzeichnen und der betroffenen Person zuzustellen. Das Referat Anti-Doping unterrichtet den für die betroffene Person zuständigen Landesverband, die Anti-Doping-Kommission und den Aufsichtsrat über den Beschluss und die auferlegte Sanktion.

- 21.4. Die Entscheidung der Kammer/des Einzelrichters ist der NADA, der World Athletics/AIU und der WADA zu übermitteln.
- 21.5. Spätestens 20 Tage nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder gegen die Entscheidung der Kammer/des Einzelrichters kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, ist die Entscheidung zu veröffentlichen. Dabei sind Name, verletzte Anti-Doping-Bestimmung, verbotene Substanz oder Methode und Sanktionen anzugeben.

## § 22 Sanktionen

- 22.1. Die Sanktionen für den Fall eines festgestellten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind in Artikel 10 und Artikel 11 NADC geregelt.
- 22.2. Der Disziplinarausschuss des DLV kann für einen Verstoß zusätzlich eine Geldstrafe gem. Artikel 10.12 NADC festlegen. Diese darf jedoch nicht herangezogen werden, um die gemäß NADC auszusprechende Sperre oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

## § 23 Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden

Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Anti-Doping-Gesetz, das Arzneimittel- oder das Betäubungsmittelgesetz aufgrund Vorliegens eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist die NADA befugt, dies der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

## RECHTSBEHELFE

### § 24 Anfechtbare Entscheidungen

- 24.1. Rechtsbehelfe gegen erstinstanzliche Disziplinentscheidungen des DIS können – soweit der WADC und der NADC nichts anderes bestimmen – ausschließlich von den am Prozess beteiligten Parteien, der World Athletics/AIU oder der WADA eingelegt werden.
- 24.2. Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders.
- 24.3. Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses des DLV können die betroffenen Personen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

### § 25 Kosten

- 25.1. Für die Kosten im Schiedsgerichtsverfahren gilt § 35 DIS-SoSchGO.
- 25.2. Für die Kosten im Verfahren vor dem Disziplinarausschuss des DLV gilt Folgendes:
  - 25.2.1. Der Disziplinarausschuss legt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Er hat sich dabei an den Grundsätzen der ZPO zu orientieren. Die Festlegung ist zu begründen.

- 25.2.2. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Parteien ist entsprechend § 91 ff. ZPO zu treffen. Die Kostenentscheidung ist zu begründen.
- 25.2.3. Die Entschädigung der nicht hauptamtlichen Mitglieder des Disziplinarausschusses erfolgt nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) für die erste Instanz, wobei die Gebühr für den Vorsitzenden bzw. Einzelrichter auf 1,3 zu erhöhen ist.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 26 Eigentum an den Proben

- 26.1. Körpergewebs- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag der NADA genommen worden sind, sind Eigentum der NADA. Alle durch Athleten bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der World Athletics durchgeführt werden, gehen unverzüglich in das Eigentum der World Athletics über. Sind die Proben in der Verantwortung des DLV abgegeben, sind sie Eigentum des DLV.
- 26.2. Der DLV ist berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Proben zu Forschungszwecken erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben wurden. Gleiches gilt, wenn der DLV erst nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

### § 27 Inkrafttreten und Rückwirkung

Der vorstehend neu gefasste ADC tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zur Rückwirkung gelten die Bestimmungen des Art. 21.3 NADC21.

### § 28 Aufbewahrungsfrist

Alle im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle und Analyseberichte sowie Verfahrensdokumente müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gemäß § 27 ADC aufbewahrt werden. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden. Das gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben. Ein neuer Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten oder einer Person gem. § 3 ADC hemmt den Ablauf der Aufbewahrungsfrist von Daten früherer Verfahren. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden.

### § 29 Information und Vertraulichkeit

- 29.1. Alle am Verfahren beteiligten Organisationen behandeln die gewonnenen Erkenntnisse vertraulich.
- 29.2. Die World Athletics/AIU, die NADA und andere Sportorganisationen, Vereine und die Öffentlichkeit sind unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben ab Bekanntgabe der vorläufigen Suspendierung über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen gem. Art. 14.3 NADC zu informieren, die sich auf den Verstoß gegen Anti-

Dopingbestimmungen der betroffenen Person beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

## § 30 Haftungsbegrenzung

Der DLV und die für ihn handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB).

## § 31 Geltung anderer Rechtsvorschriften

- 31.1. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss finden die Verfahrensvorschriften der DLV- Rechtsordnung, des NADC, die World Athletics Competition Rules sowie die World Athletics Anti- Doping Regulations for Doping Control ergänzend Anwendung.
- 31.2. Entscheidungen des World Athletics-Rates sowie des CAS, die die Teilnahmeberechtigung eines Athleten betreffen, werden vom DLV als verbindlich anerkannt, soweit nicht zwingendes nationales Recht oder Unionsrecht entgegensteht.

## § 32 Inkrafttreten

Im Verhältnis zu Nichtmitgliedern, die sich dem Regelwerk des DLV vertraglich unterwerfen oder unterworfen haben, tritt der ADC mit der Beschlussfassung in Kraft, mit der Maßgabe, dass die Sanktionsbestimmungen für alle nach Inkrafttreten des ADC begangenen Verstöße gelten.

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gelten die Begriffsbestimmungen des NADC. Des Weiteren:

### **AIU (Athletics Integrity Unit):**

Die von der World Athletics gemäß Artikel 70 der World Athletics-Satzung 2019 eingerichtete Athletics Integrity Unit.

### **Andere Person:**

Jede Person, die nicht Athlet ist, jedoch in den Anwendungsbereich der World Athletics Regelwerke und des DLV-Anti-Doping-Codes fällt.

### **Anti-Doping Rules der World Athletics:**

Regelwerk der World Athletics bezüglich der Verpflichtung und Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen durch die World Athletics und für alle ihre nationalen Verbände und Gebietsverbände und alle Athleten und andere Personen, die unter ihre Zuständigkeit fallen.

### **Anti-Doping Regulations der World Athletics:**

Regelwerk der World Athletics bezüglich der Organisation, Durchführung und Verfahren im Zusammenhang mit Dopingkontrollen sowie dem Verfahren und Voraussetzungen zu den Anträgen auf medizinische Ausnahmegenehmigung.

### **Anwendung:**

Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder der Konsum einer verbotenen Substanz oder einer

verbotenen Methode durch Mittel jeglicher Art.

**Athlet:**

Jeder Leichtathlet, der in den Anwendungsbereich des Anti-Doping-Codes fällt.

**Book of Rules der World Athletics:**

Internationale Regeln und Bestimmungen der World Athletics.

**Endogen:**

Im Innern des menschlichen Körpers durch körpereigene Produktion entstehend.

**Exogen:**

Dem Körper von außen zugeführt.

**Freizeitsportler:**

Siehe Begriffsbestimmungen Anhang NADC21.

**Handel:**

Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode an einen Athleten oder Athletenbetreuer, sei es direkt oder indirekt durch einen oder mehrere Dritte. Davon ausgenommen ist der Verkauf oder Vertrieb verbotener Substanzen durch medizinisches Personal oder Personen, die nicht Athletenbetreuer sind, zu therapeutischen Zwecken oder bei Vorliegen einer medizinischen Indikation.

**Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe:**

Biologisches Material, das zum Zwecke der Dopingkontrolle entnommen wurde.

**Medizinisches Personal:**

Alle Personen, die direkt und/oder indirekt an medizinischer Betreuung von Athleten beteiligt sind.

**Registered Testing Pool der World Athletics (World Athletics RTP):**

Die von der World Athletics gebildete Gruppe internationaler Spitzenathleten, die sowohl den Trainings- als auch den Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs im Rahmen des World Athletics Kontrollprogramms unterliegen.

**Road Running Testing Pool der World Athletics (World Athletics RRTP):**

Die von der World Athletics gebildete Gruppe internationaler Spitzenathleten des Straßenlaufs, die sowohl den Trainings- als auch den Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs im Rahmen des World Athletics-Kontrollprogramms unterliegen.

**Schutzwürdige Personen:**

Siehe Begriffsbestimmungen Anhang NADC21.

**Senioren:**

Athleten die das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinem Bundeskader angehören.

**Suspendierung:**

Der Athlet oder eine andere Person wird von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen, bis eine endgültige Entscheidung gem. des durchzuführenden Verfahrens gefällt wird.

**Teilnahme:**

Aktive und/oder passive Mitwirkung an Wettkämpfen gem. § 1 und § 3.3 ff.